

Arzt und Gewerbesteuerpflicht

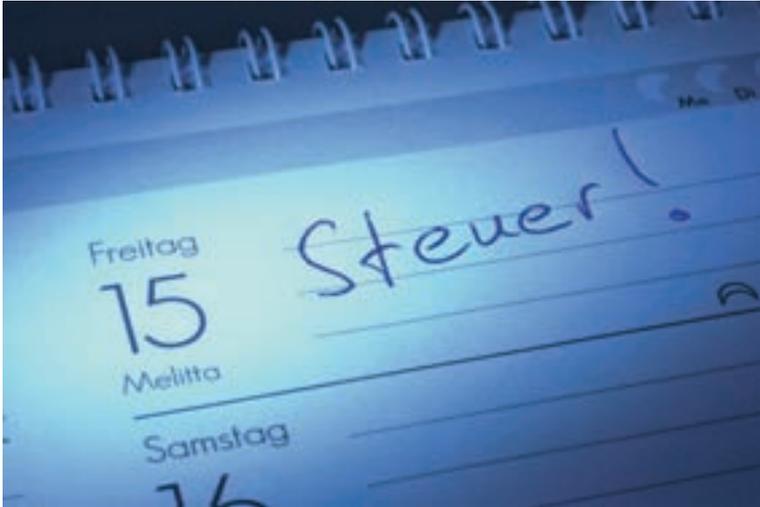


Foto: BilderBox.com

Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz bietet niedergelassenen Ärzten eine Reihe von neuen Versorgungsmöglichkeiten. Das „Bayerische Ärzteblatt“ hat daher die Steuerberaterkammer um einen Beitrag in Sachen Gewerbesteuerpflicht für Ärzte gebeten. Grundsätzlich gehören die Einkünfte des Arztes zu den so genannten Katalogberufen des § 18 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und werden damit als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit qualifiziert.

Wird nun sowohl eine gewerbliche als auch eine freiberufliche Tätigkeit ausgeübt, so sind diese steuerlich getrennt zu beurteilen sofern zwischen beiden Tätigkeiten kein Zusammenhang besteht.

Handelt es sich jedoch um eine „gemischte Tätigkeit“ was bedeutet, dass zwischen beiden Tätigkeiten ein sachlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, so kann dies zu dem Ergebnis eines die gesamte Tätigkeit umfassenden Gewerbebetriebes führen. Dann besteht auch für den Freiberufler die Gefahr, dass seine gesamten Einkünfte als gewerblich qualifiziert werden und damit auch der Gewerbesteuer unterliegen. Gleichwohl kommt die jüngere Finanzgerichtsrechtsprechung zu dem Ergebnis, dass ungeachtet wirtschaftlicher und sachlicher Bezugspunkte bei einer gemischten Tätigkeit die freiberuflichen und gewerblichen Einkünfte getrennt zu ermitteln sind, sofern dies nach der Verkehrsauffassung möglich ist. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass einheitliche Einkünfte nur dann vorliegen, wenn die Tätigkeiten dergestalt miteinander verbunden sind, dass sie sich gegenseitig unauflösbar bedingen.

Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall von Personenzusammenschlüssen, sei es im Rahmen einer Personengesellschaft oder eines vergleichbaren Gemeinschaftsverhältnisses, so erzielt diese Gemeinschaft freiberufliche

Einkünfte, sofern alle Gesellschafter als freiberufliche Mitunternehmer zu qualifizieren sind. Dabei gilt bei diesen Personenvereinigungen eine Besonderheit, die in § 15 Absatz 3 Nr. 1 EStG normiert ist. Man spricht hier von der so genannten Abfärbetheorie oder auch Infizierung. Damit ist gemeint, dass, sollten die Gesellschafter eines Zusammenschlusses in ihrer Verbundenheit auch – in geringem Umfang – gewerblich tätig sein, so zieht dies die Gewerblichkeit sämtlicher Einkünfte nach sich.

Diese Problematik hat vor kurzem durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. Juni 2006 zu den Fällen der integrierten Versorgung an Aktualität gewonnen. Das Ministerium sieht dabei den Sachverhalt als gegeben, dass die vereinbarte Fallpauschale sowohl Vergütungen für die – freiberufliche – medizinische Betreuung als auch für gewerbliche Tätigkeiten – Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln – vergütet wird. Soweit dabei eine Geringfügigkeitsgrenze von 1,25 vom Hundert überschritten wird, bedeutet dies eine gewerbliche Infizierung der gesamten Einkünfte der Gemeinschaft, mit der Folge der Gewerbesteuerpflicht. In diesem Zusammenhang kommen als gewerbliche Leistungen somit die Abgabe von Hilfsmitteln und Medikamenten in Betracht.

Entsprechend gilt es im Rahmen derartiger Versorgungsverträge darauf zu achten, dass

nur freiberufliche Tätigkeiten im Sinne von § 18 EStG vereinbart werden. Die gewerbliche Infizierung lässt sich also vermeiden, wenn diese Verträge mit den Krankenkassen entsprechend angepasst werden.

Auch bei der Teilgemeinschaftspraxis kann der Anfall von Gewerbesteuer drohen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Teilgemeinschaftspraxis einer berufsrechtlich unzulässigen Zuweisung gegen Entgelt dient. Dies hat steuerrechtlich zur Folge, dass die Einnahmen als gewerbliche Einkünfte qualifiziert werden. Auch wenn sowohl die ärztliche Berufsordnung als auch der Sozialrechtsgesetzgeber diese Form der fachärztlichen Teilgemeinschaftspraxis ausgeschlossen hat, so ist auch bei abgewandelten Modellen darauf zu achten, dass die Einkünftequalifizierung Beachtung findet.

Es lässt sich also feststellen, dass die Gewerbesteuerproblematik auch für die Ärzteschaft in nicht zu unterschätzenden Teilbereichen eine erhebliche Rolle spielt. Insbesondere bei vertraglichen Beziehungen der gemeinschaftlichen Berufsausübung sollten daher entsprechende vertragliche Beziehungen zusammen mit dem steuerlichen Berater einer Prüfung unterzogen werden.

*Steuerberaterkammer München,
Steuerausschuss*